

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(Satzung)

der Gemeinde BOUS für das Bebauungsgebiet  
"In den Pfuhsfeldern".

- - -

Auf Grund des § 113, Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 12. Mai 1965 (ABl.S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (ABl.S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

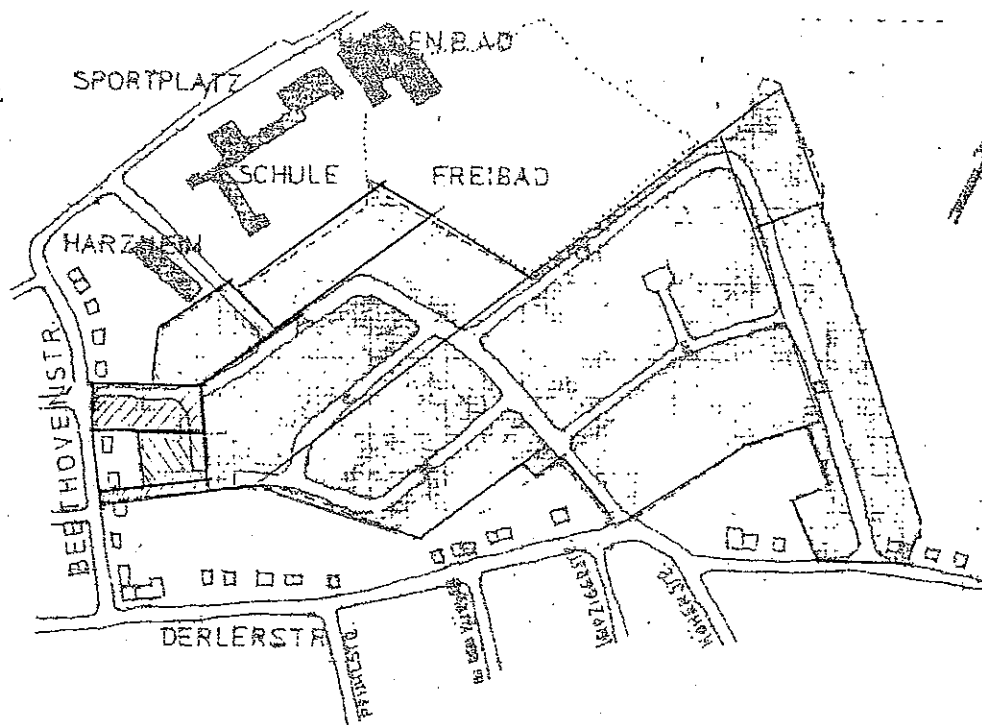
## § 1

### Örtlicher Geltungsbereich

In den Geltungsbereich dieser Satzung fallen folgende Parzellen von Flur 11 der Gemarkung Bous:

370/5, ~~371/2~~, ~~1274/373~~, 1275/375, 376/2, 377/2, 378/2, 379/4, 437, 812/435, 1161/433, 881/432, 880/431, 430, 428/1, 426/1, 425, 424, 417, 418/1, 420, 421/1, 423, 465, 463/1, 461/1, 460, 459, 458, 456/1, 455, 454/1, 452, 451/1, 663/450, 581/3, 662/449, 661/449, 438/5, 386/6, 548, 549, 550, 551, 552, 467, 1323/446, 1324/446, 1322/446 468, 547, ferner Teilflächen der Parzellen 1321/446 446/1, 581/3, 371/2, 370/5 <sup>1274/373</sup> ferner östlich der Straße "D" auf einer Länge von ca. 50 m Teilflächen der Parzellen 574, 575, 576/1, 714/578, 715/578, 579/5, ferner östlich der Straße "D" auf einer Länge von ca. 50 m, sowie nördlich der Straße "D" bis zur Umzäunung des Schwimmbadgeländes Teilflächen aus der Parzelle 474/1, ferner der südliche Teil der Parzellen 407, 408, 409, 411/1, 412, 413/1, 415, 416, auf einer Länge von ca. 50 m, ferner der südliche Teil der Parzellen 406, 725/405, 724/405, 404, auf einer Länge von ca. 120 m, ferner der östliche Teil der Parzellen 379/5 auf einer Länge von ca. 30 m, 380/2 auf einer Länge von ca. 90 m 383/10, auf einer Länge von ca. 40 m, 389 auf einer Länge von ca. 30 m ferner die für die Straße "A" erforderlichen Flächen aus den Parzellen 1444/442 und 445/1.

Die einzelnen Straßen sind aus folgender Skizze ersichtlich:



## § 2

### Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Geschoßhöhen: max. 2,88 m für die Wohngeschosse, gemessen von OK Fußboden bis OK Fußboden.
- (2) Dachform: An der Straße "A", "B", "D" und "E" im Bereich der zweigeschossigen Bauweise Satteldach mit 32° Dachneigung; an der Südseite der Straße "A", an der Nordseite der Straße "B" und beiderseits der Straße "C" Satteldach von 38° bis 42° Dachneigung; bei allen anderen Gebäuden sind Pult-, Sattel-, Walm- oder Flachdächer von 0 - 22° Dachneigung zulässig.
- (3) Kniestock: Ein Kniestock ist nur bei den eingeschossigen Wohnhäusern von 38° bis 42° Dachneigung zulässig. Die Höhe des Kniestocks, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe, wird bei einem Sparrenüberstand von 50 cm auf höchstens 65 cm festgelegt.
- (4) Dacheindeckung: Zur Dacheindeckung dürfen naturfarbene Asbestzementplatten nicht verwendet werden.

- (5) Antennenanlage: Antennen auf dem Dach des Wohnhauses sind nicht zulässig. Das Wohnhaus ist an die Gemeinschaftsantennenanlage mittels Erdkabel anzuschließen.
- (6) Energieversorgung: Die Energieversorgung ist mittels Erdkabel vorzunehmen. Freileitungen sind unzulässig.

§ 3

Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

- (1) Die Traufenhöhe der Garagen und Nebengebäude wird auf max. 2,50 m festgelegt.
- (2) Die Garagen, die an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind einheitlich zu gestalten.
- (3) Als Dachform werden Pultdächer mit einer Neigung von 5-8° zur Rückfront festgelegt. Bei Gebäuden mit Flachdach sind die Garagen und Nebengebäude ebenfalls mit Flachdach auszuführen.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

- (1) An der Straßengrenze gleichlaufend mit der Straße eine höchstens 50 cm hohe Mauer ohne Pfeiler, eine lebene Hecke, Schmiedezaun oder Holzspriegelzaun bis höchstens 80 cm Höhe. Hangseitige Mauern können bis zu 1,00 m Höhe ausgeführt werden.
- (2) Toreinfahrten sind in Art und Form wie die Gestaltung der Einfriedigung zulässig.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,-- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Bous/Saär, den 24. Juni 1969

Der Bürgermeister:

